

Halle und Umgebung.

Halle, den 24. September 1915.

Der städtische Haushaltsausschuß

beschäftigte sich gestern mit einem Vergleichsbericht über den Streit der Stadtbahn mit der Stadt wegen der für Lieferung elektrischen Stromes zu zahlenden Entschädigung...

Die Arbeitslosenfürsorge, die nur bis zum 30. September vorgehoben war, soll in Anbetracht der Fortdauer des Krieges weiter fortgesetzt werden.

Zwei Witwen städtischer Angestellter, deren Männer im Kriege geblieben sind, soll, obwohl die nach den Bestimmungen nötige Zahl von Dienstjahren noch nicht erreicht war, aus Mitleidsgründen Ruhegehalt bewilligt werden.

Mit der Annahme zweier Legate, mit denen die Verpflichtung zur Unterhaltung von Grabstellen auf dem Stadtgottesacker verbunden ist, erklärt sich der Ausschuß einverstanden.

Die Staatsarbeiter und die Lebensmittelpreise.

Der Ortsverein Halle des Verbandes deutscher Eisenbahnhändler und -Arbeiter hielt am 21. September in der Gastwirtschaft Mars-la-Tour eine sehr stark besuchte Monatsversammlung ab.

Die Verammlung teilt einmütig die Ansicht der Verbandseleitung, daß eine Regelung der Lebensmittelproduktion und des Lebensmittels handels im Reich wegen unbedingter Notwendigkeit erforderlich ist.

Wir wir hören, hat sich der Vorstand daraufhin an den Magistrat, den Regierungspräsidenten, unsere beiden Landtagsabgeordneten und das Generalkommando in Magdeburg gewandt.

Tagesordnung

für die Sitzung der Stadtvorordneten-Versammlung am Montag, den 27. d. Mts., nachmittags 4 Uhr.

Öffentliche Sitzung.

- 1. Vergleichsbericht der Stadtbahn.
2. Beschleunigung der Arbeitslosenfürsorge.
3. Landverkauf in Ammendorf.
4. Dessl. in Gimritzer Gemarkung.
5. Entlastung der Rechnung des Leitamts 1913.
6. Entlastung der Rechnung über 93 Stiftungen.
7. Entlastung der Rechnung des Elektrizitätswerkes 1913.
8. Entlastung der Rechnung der Kammerlei (Kap. XI) 1913.
9. Entlastung der Rechnung des Wasserwerks 1913.
10. Entlastung der Altkassen-Rechnung 1913.
11. Armenwesenwahl.
12./13. Annahme von Kapitalien für Grabpflege.
14./15. Bewilligung von Zuschüssen zur Kriegsvorversorgung.

Der Stadtvorordneten-Vorsteher. Dr. Lembert.

Eigenes Kreuz.

Sie hat tapferes Verhalten vor dem Feinde wurden mit dem Eigenen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet der lebn. Eisenbahnschaffner Wilm Siemens, der tom. Unterassistent Edwin Schöge, der Bureauarbeiter Rudolf Fersch und der Bahnarbeiter Paul Koch (von der Bahnhofsleiter 3).

Krieg und Gottesglauben.

Im hiesigen Lehrerverein sprach in der von Mitgliedern und Gästen fort besetzten Versammlung am Mittwochabend der bekannte Berliner Pfarrer Ribad-Sahn über 'Krieg und Gottesglauben'. 'Es ist noch nie ein Krieg geführt worden, der von den beteiligten Völkern gefählich und verstandesmäßig so miterlebt wurde, wie der gegenwärtige. Volkswirtschaftler, Finanzpolitiker, Künstler, Gelehrte, Kolonialisten haben die Wirkungen des Krieges auf Völkern und Einzelwesen herauszufinden, zum Teil in der Front unter dem Donner der Geschosse. Unser Volk führt diesen Krieg mit vollem Bewußtsein. Die Frage nach der Wirkung des Krieges auf die Religion steht in nächster Linie. Wie wird der Gottesglaube durch den Krieg beeinflusst? Der Krieg erleidet zunächst als ein Widerspruch sehr realer Faktoren als sonst. Und doch spielt das Wort Gott im Kriege eine große Rolle. Mit Gott stehen die Völker in den Kampf, die Staatsoberhäupter, selbst im atlethischen Frankreich, reden von göttlicher Zügelung, erwidern göttliche Hilfe. Die Völker sind angelet, derartige Wendungen als politische Sündenfabel einzuschließen - heißt dem Gegner. Die Kriegserfahrungen hat religiöser Untertan der Kirchenbeweis ist rascher als sonst. All das sind Symptome, die bezeugen, daß in der Kriegszeit mehr...

nach Gott gefehrt wird. Freilich! Das Söldnall schreitet über die Erde gewaltig und unerhörlich, wir wandeln auf der Grenze zwischen Sein und Nichtsein, Vernichtung und Tod treten in unseren Schrittschritten. Was auch die Zurück religiöse Empfindungen werden, daneben stehen unzulängliche Erfahrungen religiöser Natur. Empfindungen, die auch der schärfste und mächtigste, der als Person nicht glaubt. Friedrich der Große mußte den Gelohn eines frommen Liebes vor der Schlacht als den Ausbruch unentbehrlicher Volksgemeinschaft zu schäben. Das das verklärte religiöse Leben den Friedensschluß überdauern wird, ist schwer zu sagen. Dürftigsten erhoffen eine religiöse Wiederarbeit, eine zweite Reformation. Der Reformer atmet, diese Erwartungen Grund früherer Erfahrungen stark einströmend zu müssen. Die religiöse Bewegung vor hundert Jahren wirkte nicht nachhaltig; nach 1870/71 kamen die Jahre eines reinen Materialismus; die Beobachtungen und Erfahrungen auf Truppenübungsplätzen und Gefangeneneriengeirten schreien auf diesmal nicht weitgehende Hoffnungen. Zwar hat der Krieg Gottesgedanken mächtig ergriff, er entfernt aber vielleicht auch viele Menschen vom Gottesglauben. Das Wort zu fürstbar aus Eide geschrien läßt, daß Satz und Redeseiten gleichsam verpöndlich über die Völker hereinbrechen, daß viele Gebete unehört bleiben, das sind Erfahrungen, die in manchem nachdenklichen Menschen den Gottesglauben wandeln machen. Jede solche Kugel ist eine Gefahr für den Glauben der Juridisten...



Das neue Quartal

steht vor der Tür. Für jeden Vaterlandsfreund, für jeden Deutschen ist es heute eine unerlässliche Pflicht, regien Anteil an den großen weltgeschichtlichen Ereignissen zu nehmen, die in Ost und West, zu Land und Wasser sich abspielen.

Die

„Saale-Zeitung“

wird wie bisher so auch in Zukunft ihr Hauptaugenmerk darauf richten, durch rasche und zuverlässige Nachrichten- und wirtschaftlichen Gebiete zu unterstützen.

In dieser Zeit des Bürgerkriegs wird die „Saale-Zeitung“ wie bisher es sich angelegen sein lassen, das Interesse des Vaterlandes vor alle parteipolitischen Interessen zu stellen, sie wird jedoch nach wie vor an den grundsätzlichen politischen Zielen des entschiedenen Liberalismus festhalten und der inneren Ausgestaltung des Verfassungsebens ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Ein sorgfältig ausgewähltes Feuilleton, das dem Unterhaltungsbedürfnis der Leser und den bedeutenden Vorgängen auf allen Gebieten des deutschen Volkslebens in gleicher Weise Rechnung trägt, und ein Forum für politische und literarische Teil, der der „Saale-Zeitung“ auch auf diesem Gebiete einen Vorrang gibt, trägt den Interessen der engeren Heimat in besonderer Weise Rechnung.

Die „Saale-Zeitung“ erscheint in dieser Kriegszeit 13 mal wöchentlich, ist also imstande, neben rascher Uebermittlung auch eine Fülle von Material zu bringen.

Die „Saale-Zeitung“ kann bei allen Postanstalten zum Preise von 2,25 Mt. einschließlich Zustellungsgebühr abnommt werden. Im Halle wird sie für 3 Mt. pro Quartal frei ins Haus gebracht.

Verlag und Redaktion der „Saale-Zeitung“.



den. Auch das viele Geistliche begreift in das Feuer des Krieges blauen, macht manche fühllos. So steht neben der Tatsache, daß der Krieg religiös anreize gewirkt hat, auch die andere, daß er der Religion Schaden zufügt. Unbestritten ist, daß die Vorstellungen von Gott in Frage geraten. Der Gottesglaube wird einfacher; die elementare Frage: Ist ein Gott? Gehört ich ihm auch nach dem Tode an? drängen sich in den Vordergrund. Für Dogmatik und kirchliche Parteienwörter ist im Schicksal kein Raum. Die Kardinalität Gottes schwindet; er erscheint als der Gewalttätige der Weltentrichter. Die sanften Bände der Gottheit treten zurück; sein Bild trägt Züge des kampflichen Erdgottes. Das Alte Testament gewinnt höhere Bedeutung, gemäß dem Hebräerwort: Achtung vor dem Alten Testament. Zugleich aber tritt eine Verengung des Gottesbegriffes ein, wenn Gott als Allwärtiger eines ausermählten Volkes angesehen wird. Das ist eine Herabsetzung des Allmächtigen. So meißelt und hämmert der Krieg am Gottesbild. Doch wird das Bild kaum anders werden; nur die Züge des lebenden Vaters treten jetzt zurück; selbst die Christusgestalt verliert in der bildlichen Darstellung die Züge der Sanftmut. Das Gott in den Streit der Völker gezogen wird, ist eine Gefahr. Er darf nicht militarisieren und auch nicht nationalisiert werden. Im Frankreich ist das Wort gesprochen worden: 'Krieg führen gegen Frankreich, heißt Krieg führen gegen Gott.' Hebräische Gedanken haben in deutschen Dichtungen Ausdruck gefunden. So macht man Gott zu einem Nationalgötzen und verzicht, daß er der Eine, der Allwärtig ist. Und wenn sich die freirenden Völker auf diesen Einen wenden, jedes für sich den Sieg ersehend, so ist es zu bedauern, daß jeder Vater in ein Gottesbild antritt. Freilich, die letzte Welle kann nur die Züge sein. - Verzeihen wir nicht, daß hinter dem Gewaltigen, Erbändern, der die Geschichte der Völker wendet, der Gott steht, den wir sagen: Ich habe zu nennen. Das Letzte ist nicht das Bild des kriegerischen Gottes, sondern das des lebenden Vaters, der der Menschheit erscheint im stillen, sanften Sausen. Das Problem der Zukunft wird es bleiben, 'den Gott, den der Glaube erfüllt hat, auch zu denken.' Der Vortrage erntete für seine trefflichen Ausführungen reichen Beifall.

Wichtigung der Rotkreuzprüfung?

Gegenwärtig sind im Kultusministerium Ermahnungen im Gange, ob man die Rotkreuzprüfungen für Oberprimaner bzw. Abiturienten höherer Schulen beibehalten oder das ganze System der Rotkreuzprüfungen abheben soll. Diese Ermahnungen sind veranlaßt durch die Erfahrung, daß die alsdann als Kriegsfreiwillige sich einschreibenden Rotkreuzfreiwilligen wenig kriegerisch und meistens körperlich noch nicht ausbildet genug sind, um die Strapazen eines Stellungskrieges, wie wir ihn zuerst im Westen führen, aushalten zu können. Ein weiteres Argument geht dahin, daß durch die vorzeitige Einstellung von jungen Leuten als Kriegsfreiwillige der künftige Ersatz unserer Seeres zu sehr erschwert werden könnte und daß auch noch Friedensschluß nach Solbaten gebracht werden. Deshalb ist die Wichtigung der Rotkreuzprüfung schon dazu übergegangen, Kriegsfreiwillige nicht mehr anzunehmen.

Für die vorzeitige Unterrichtsübernahme wird die Frage der Rotkreuzprüfung jetzt insofern akut, als eine Entscheidung darüber getroffen werden muß, ob diejenigen Primaner, die zu Ende des 8. nach Oberprima perlat werden, schon im Dezember zur Rotkreuzprüfung anstellen werden sollen. Vorläufig ist noch keine Entscheidung erlassen, weil man sich der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Frage für viele Eltern und Schüler nicht verschließen kann und eine vielbenutzte Kriegseinrichtung nicht leichtfertig abgeben möchte, die untern Armen zehntausende von jungen Offizieren und tüchtigen, intelligenten Soldaten auszubildet. Bei der Entscheidung auch fallen viele, jedenfalls darf man die Erwartung aussprechen, daß die Rotkreuzprüfungen für die wenigen jungen Leute erhalten bleiben, die infolge der Einberufung ihres Vorgesetzten aus dem Heer eingeteilt werden. Eine Aushebung der Rotkreuzprüfung auf Kriegszeit von jungen Offizieren und tüchtigen Soldaten würde in Betracht kommen, weil junge Leute dann als Kriegsfreiwillige von den Regimenten überhaupt nicht mehr angenommen würden.

Achtung Frauen!

Schwindelien auswärtiger Stickeriegeschäfte.

In jüngster Zeit hat das stellvertretende Generalkommando I in Wünnigen folgende Bekanntmachung veröffentlicht: Die Stickeriegeschäftsinnenbarinnen Centa Kolb, Marie Koneberg, Clara Kothenhäuser und Marie Boos in Kempten, Institut Theodor Winkler in Wünnigen, Dadauerstraße 54 (auch Sants genannt), S. Engelbrecht in Stodorf, sowie Rosa Gebhardt in Schödegg im Wünnigen verpönden in Zeitungsinteraten garantiert dauernde, guttobende häusliche Beschäftigung durch die Stickerie, inwieweit die Stickeriearbeiten werden unter Beilage von 40 Pfennig in Briefmarken erbeten. Hierfür erhalten die Empfänger ein gefädeltes Musterblümchen und die Aufzählung, sich eine Stickerieeinrichtung zu bestellen. Die Stickerieeinrichtung „Sandstrichmalchine Free des Hauses“ - nebst Zubehör - hat einen Wert von 7 Mt., kostet aber 20 Mt. Gefertigte und eingekaufte Arbeiter werden in schätzbare Weise beurteilt, so daß die meisten Anhaber solcher Stickerieeinrichtungen in kurzer Zeit die Arbeit aufgeben. Die wenigen Personen, welche in mehrbündigen Zwischenräumen Musterblümchen zur Anfertigung bestellt erhalten, verdienen in der Stunde etwa 7 Pfg. Es kann daher vor dem Eingehen auf diese Inserate nur gemart werden.

Die obgenannte Marie Boos tritt nunmehr, nachdem sie sich wieder verheiratet hat, unter den Namen Marie Krieger auf. Da bei der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelstrafen in Wünnigen, Parade 1, auch bereits gegen Marie Krieger Anfragen bzw. Beschwerden eingelaufen sind, so muß von einer Geschäftsverbindung mit ihr wiederholt öffentlich abgeraten werden. Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelstrafen in Wünnigen bittet um Aufhebung weiterer Materials. Sie wird nach wie vor bemüht bleiben, die Beschwerdeführer nach besten Kräften zu unterstützen. Minderbemittelte können auch die Hilfe der städtischen Rechtsauskunftsstelle in Halle a. S., Schmeerstraße 1, II, links, in Anspruch nehmen. Sprechstunden: Mittwoch, nachm. von 2-5 Uhr, Donnerstag, vorm. von 9-12 Uhr, Freitag, vorm. von 8-12 Uhr.

Sorgt für Feilschenschein durch Verbrauch von Kunsthonig!

Der dem Herrn Reichsanstatter unterstellte Kriegsausgang für Dele und Fette bietet uns ein Ueberflutend des nachstehenden Aufrufs:

Angesichts der in Deutschland vorhandenen Feilschnappheit hält der Kriegsausgang für Dele und Fette es für seine Pflicht, der Bevölkerung dringend zu empfehlen, aufstatt der Butter, Margarine und des Schmalzes mehr Dietsmaldele und Honig zu genießen. Infolge der heute herrschenden Döft- und Zuckernappheit sind der Herstellung und dem Verbrauch von Dietsmaldele gewisse Grenzen gezogen. Der Honig ist als vollwertiger Ertrag anerkannt worden, bei den hohen Preisen des Naturhonigs ist jedoch keine allgemeine Verwendung als Volksernährungsmittel unmöglich. Aus diesem Grunde kann als Ersatz für Speisefett lediglich Honig in Frage kommen, wenn bei der Herstellung desselben Stärkezucker, der in reichlicher Menge vorhanden ist, verwendet werden kann. Aus dieser Erwägung heraus bemüht sich der Kriegsausgang für Dele und Fette, für die Kriegsdauer den Genuß von Honig mit Stärkezuckerzuzug zu fördern. Das geltende Recht steht der Verwendung von Stärkezucker zum Strecken von Honig nicht im Wege, es fordert nur, daß das Erzeugnis nicht lediglich von einer Mischung besteht. Beim Einkauf und Feilschen muß in die Erziehung treten, daß dem Honig ein fremder Bestandteil zugesetzt worden ist. Selbstverständlich darf Täuschungen kein Vorwurf geübelt werden und es besteht keine Veranlassung, ein Nahrungsmittel, welches nicht reiner Bienenhonig ist, als Honig in den Verkehr zu bringen. Werden dafür jedoch Beziehungen gemäß wie: Kunsthonig, kirpuraltiger Honig, Honig mit Stärkezucker oder dgl., so steht dem Erzeugnis der Weg in den Verkehr offen und es besteht also die Möglichkeit, die Stärkezucker-Vorräte auszunutzen und der Nachfrage nach Ersatzmitteln für Butter und Schmalz zu genügen. Dabei muß besonders darauf hingewiesen werden, daß nach einer Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über den Verkehr mit Honig, bezüglich des Nährwertes und der eventuellen Gesundheitsfähigkeit des Kunsthonigs, Irgendwelche Bedenken nicht bestehen. Wenn in früheren Zeiten vielleicht durch Verwendung von unreinen und schädlichen Säuren bei der Herstellung des Stärkezuckers...

Umzug Gardinen. Vitragen, Leinen-Garnituren, Tischdecken, Teppiche, Bettdecken, Möbelstoffe, Bettfedern. Große Auswahl. - Billige Preise. A. Schneider.





# Bekanntmachung

Die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 16. Oktober 1915 verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

## Verordnung

### betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Meinnittel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verpätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

#### § 1.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

#### § 2.

#### Don der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisessel, Früchtkocher, Pfannen, Backformen, Kaffeerollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen; Druckkessel; Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Meinnittel(-):

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisessel, Früchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kaffeerollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einfüße für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einfüße usw. nebst Meinnittelarmaturen.

#### § 3.

#### Don der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder ver-

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die betreffenden Gesetze höhere Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe anordnen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Zeit erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verhängen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Zeit erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§) In dieser Verordnung sind unter Meinnittel auch Verzierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Meinnittel betroffen, die mit dem Stempel „Meinnittel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Meinnittel bestehend festgestellt sind.

kaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben;

2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.
5. öffentliche (einschl. kirchliche, jüdische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

#### § 4.

#### Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Meinnittel (-), auch die verzinsten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dergl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Meinnittel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Verzugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

#### § 5.

#### Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldeordrudes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M 1/4 15 K. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

#### § 6.

#### Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Abstellstellen eingeliefert.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

(Fortsetzung der Bekanntmachung auf der nächsten Seite.)

(Fortsetzung.)

§ 7.

**Spätere Einziehung.**

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

**Ausnahmen.**

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

**Uebnahmepreise.**

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

**Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.**

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge <sup>1)</sup> . . . . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen <sup>2)</sup> . . . . .	2,80	2,10	10,50

<sup>1)</sup> Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

# Zusätze.

a) Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Uebnahmepreisen angenommen werden:

Bürstenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samovars, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstocherhalter, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Rippesachen, Thermometer, Schreibgeräthe, Bettwärmer, Säulenwagen, Badewannen, aus Kupfer, Messing und Neimidel.

Andere Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) **Meldezeit.** Diejenigen Gegenstände, welche von der vorstehenden Verordnung betroffen werden, und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Vordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (Kommunalverband) in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 18. November 1915, unbefehdet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, zu melden. Die Meldevordrucke werden von den beauftragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

c) **Einziehung.** Nach dem 18. November 1915 wird die Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten, der vorstehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

## Ablieferung von anderen Gegenständen.

Außer den von der obenstehenden Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 nach § 2 betroffenen Gegenständen, sowie außer den in dem obenstehenden Zusatz a) aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müssen vom 25. September 1915 ab zu den untenstehenden Preisen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber, Affenid, Christofle, Alpaka und Neimidel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer . . . . .	1,70 Mark für das kg
„ „ „ „ „ Messing, Rotguss, Tombak, Bronze . . . . .	1,00 „ „ „ „
„ „ „ „ „ Neusilber (Affenid, Christofle, Alpaka) . . . . .	1,80 „ „ „ „
„ „ „ „ „ Neimidel . . . . .	4,50 „ „ „ „

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Magdeburg, den 24. September 1915.

## Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Srhr. von Lyndner,  
General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

### Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

### Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

### Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gefetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Zahlreiche Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.